

G r o ß - S t r e h l i c h e r K r e i s - B l a t t .



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 K. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 37.

Groß-Strehlitz, den 11. September

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Auf das Gesuch vom 21. Oktober cr. ertheile ich dem Vorstände hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahres 1895 (Eintaufend Acht-hundert Fünf und Neunzig) zum Nutzen des Schlesienschen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelten Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten und zwar können die Einsammlungen im Oktober in dem Kreise Groß-Strehlitz erfolgen.

Die von dem Vorstände mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 11. Dezember 1894.

Der Ober-Präsident. gez. Fürst von Hafffeld.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird im Laufe des Jahres 1895 zum Besten des evangelisch-lutherischen Diaconissen-Mutterhauses „Bethanien“ zu Kreuzburg O. S. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungs-Bezirks Oppeln und zwar im Monat September im Kreise Groß-Strehlitz veranstaltet werden.

Die von dem Vorstände des obenbezeichneten Diaconissen-Mutterhauses mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidential-Verfügung vom 9. November d. Js. — O. P. I. 10 415 IV — oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 17. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Hüpeden.

N a c h r i c h t e n

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel etc.) des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister etc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Stenographie, Hand- und Planzeichnen sowie Gesang.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränkter Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfnis maßgebend, in dessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zurtheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6. Der in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einstellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und gepflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.
10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Viebrich, Weisensfels, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde Scheins und einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung persönlich zu melden.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weisensfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizierschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten,

so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine der Unteroffizierschulen in Viebrich, Ettlungen und Marienwerder sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlungen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverdende Stellen der Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlungen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.
14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 86, 6 der W. O.).
15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reiseentschädigung.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß sich die Freiwilligen nur an Montagen in der Zeit von 8 — 9 Uhr Vormittags bei dem Bezirks-Commando in Gleiwitz zu melden haben.

Groß-Strehlitz, den 20. August 1895.

Nachgenannte Magistrate, Gemeinde- und Ortsbezirke werden an die Erledigung der Kreisblatt-Verrückung vom 11. Juni cr. Stück 24 Seite 252 betreffend die Aufstellung einer Urliste der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1896 mit Frist von 8 Tagen hiermit erinnert.

Magistrat Ujest, Gemeindevorstand: Adamowitz, Annaberg, Balzarowitz, Borowian, Carmerau, Chorulla, Goradze, Grodisko, Gogolin, Heine, Jarißchau, Kadlubiez, Kaltwasser, Karlubitz, Krassowa, Kzienzowiesch, Lechnitz Freivogtei, Mallnie, Michline, Neudorf, Rogowischütz, Ober-Elguth, Oleszka, Rosmierka, Scharnosin, Schenkowitz, Wierchleiche, Zyrowa und Liebenhain. Gutsvorstand: Alt-Ujest, Balzarowitz, Blotnitz, Gonschiorowitz, Grabow, Greboßchowitz, Grodisko, Groß-Plutchnitz, Groß-Strehlitz Schloß, Himmelwitz, Jarißchau, Kadlub, Kadlubiez, Kaltwasser, Karlubitz, Keltich, Klein-Stein, Kluttschau, Krassowa, Kroschnitz, Lechnitz Freivogtei, Mallnie, Neudorf, Rogowischütz, Dschiel, Dittmütz, Dittmuth, Poremba, Rosnowitz, Rosmierka, Rosmierz, Saleßke, Scheditz, Schenkowitz, Schimischow, Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Warmuntowitz und Wierchleiche.

Groß-Strehlitz, den 5. September 1895.

Bei einem in Lichinia, Kreis Cosel getödteten Hunde ist durch thierärztlichen Befund die Tollwuth festgestellt worden.

Es wird daher hiermit auf Grund der Bestimmungen in den § 20 und 21 der Instruction vom 27. Juni 1895 zum Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 die Festlegung der Hunde in der Stadt Lechnitz und in den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken Freivogtei Lechnitz, Kzienzowiesch, Saleßke, Poppitz, Scharnosin und Kluttschau auf die Dauer von 3 Monaten, vom Erscheinen dieses Kreisblattes ab gerechnet, hiermit angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach § 66 des allegirten

Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
Hunde, welche außerdem freiumherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten.
Groß-Strehliß, den 1. September 1895.

Mit der spanischen Regierung ist im verfloßenen Jahre ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die Bestimmungen des Artikels 16 des deutsch-spanischen Konsularvertrages vom 22. Februar 1870 (V. G. Bl. S. 99) (12. Januar 1872 (V. G. Bl. S. 211)), welche die gegenseitige Ablieferung von Deserteurern der Handelsmarine vorsehen, auch auf die Deserteurere der Kriegsmarine beider Mächte anwendbar sein sollen.

Indem ich dies zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden bringe veranlasse ich dieselben eintretenden Falles nach dem Abkommen zu verfahren.
Groß-Strehliß, den 5. September 1895.

Auf die im Regierungs-Amtsblatt Seite 278 erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. August cr. betreffend die Kündigung des Restes der 3 1/2 % Prioritäts-Aktien Lit. B. 3 1/2 % Prioritäts-Obligationen Lit. E und 3 1/2 % Nieder-schlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen wird hierdurch besonders aufmerksam gemacht.
Groß-Strehliß, den 4. September 1895.

In Stück 35 S. 283 des Regierungs-Amtsblattes ist das Reichsgesetz vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, nebst den kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni d. Js. zum Abdruck gelangt, worauf ich hiermit noch besonders aufmerksam mache.

Gleichzeitig erlaube bezw. veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände den interessirten Soldaten-Wittwen und Vormündern der Soldaten-Waisen von den gedachten Bestimmungen Kenntniß zu geben.

Groß-Strehliß, den 8. September 1895.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises** veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Juli, August, September 1895

a. nach Sachsen gegangen, b. ausgewandert sind.

Regativanzeige ist nicht erforderlich. Groß-Strehliß, den 7. September 1895.

Die Hermine Just in Colonie Boehme beabsichtigt auf ihrem Grundstück Hyp. Nr. 32 Boehme eine Schlachttätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und flg. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend den 28. September cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hier selbst anberaunt, zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehliß, den 28. August 1895.

In Stelle des bisherigen Fleischbeschauers Josef Viela aus Stubendorf ist der Amtsdieners Paul Witt aus Stubendorf zum Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Stubendorf bestellt worden.

A. II 6388.

Groß-Strehliß, den 5. September 1895.

Bestätigt von Seiten des Präsidenten des königlichen Landgerichts in Oppeln der Gasthausbesitzer Emil Kosterliß in Blottnitz als Schiedsmann für die Gemeinde Wlottnitz.

Groß-Strehliß, den 4. September 1895.

K. 4922.

Der königliche Landrath von Alten.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Befugung vom 3. d. Mts. Stück 36 mache ich die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises noch besonders darauf aufmerksam, daß in den Zu- und Abgangslisten nur die Ergänzungssteuerföge nach dem neuen, infolge der königlichen Verordnung vom 25. Juni er. festgestellten Tarif aufzunehmen sind.

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche im Laufe des I. Vierteljahres, also vor der Bekanntmachung der obigen Allerhöchsten Verordnung verzogen sind und am früheren Wohnorte die Zuschläge zur Ergänzungssteuer noch nicht geleistet haben, müssen die Differenzbeträge zwischen dem alten und dem neuen Steuerlaris für das I. Vierteljahr auf mit besonderer laufender Nummer zu verzeichnender Zeile nachgewiesen werden. Die Aufeinanderfolge der einzelnen Zu- und Abgänge ist derartig zu ordnen, daß zunächst die Staatssteuern und auf der nächsten Zeile die am neuen Wohnorte nachzuzahlenden Ergänzungssteuerzuschläge nachgewiesen werden.

Bei Abgängen dieser Art müssen die Beläge der Ortsbehörde des neuen Wohnortes über die Zugangstellung der Steuern (Muster XVIIb der Ausführungs-Anweisung vom 31. August 1894) den zusätzlichen Bemerk über die Zugangstellung des dort nachzuentrichtenden Ergänzungssteuerzuschlages enthalten oder aber der Abgang muß durch eine besondere Uebernahmebescheinigung obengenannten Musters belegt werden.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und Rückfragen bei der Festsetzung der Zu- und Abgangslisten veranlasse ich die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, diese letzteren Beläge, sofern dies noch nicht geschehen sofort zu beschaffen.

Bei Erhöhungen des Einkommensteuerjahres infolge Verichtigung der Veranlagung ist nur der Differenzbetrag nachzuweisen.

Den Ortsbehörden des Kreises mache ich genaueste Einhaltung der gegebenen Frist sowie die größte Sorgfalt bei der Aufstellung der Listen nochmals zur Pflicht, da ich mich bei der Kürze der mir zur Festsetzung bezw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit veranlaßt sehen müßte, nicht rechtzeitig eingehende oder mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Voten zurückzusenden.

Groß-Strehliß, den 9. September 1895.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Königliche Landrath von Alten.

Der Kreisstag hat zur Erleichterung des Besuchs der landwirthschaftlichen Winterschule in Oppeln für Söhne von Rusticalen des hiesigen Kreises zwei Stipendien von je 75 Mark pro 1895/96 gewährt.

Diese beiden Stipendien sind an Söhne von Rusticalen, welche das beginnende Semester der landwirthschaftlichen Schule besuchen wollen, zu vergeben.

Bewerber um diese Stipendien sollen sich unter Einreichung der Schulzeugnisse und eines Attestes der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse ihrer Eltern alsbald bei uns schriftlich melden.

Groß-Strehliß, den 4. September 1895. Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Am 4. d. Mts. ist in Slawentz ein Hund erschossen worden, an dessen Kadaver der Königl. Kreisthierarzt die Tollwuth konstatiert hat.

Da dieser Hund, wie festgestellt ist, auch in Ujest Hunde gebissen und sich auf den nächsten Dörfern herumgetrieben hat, so wird auf Grund der §§ 20 und 21 der Instruction vom 24. Februar 1881 zum Viehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 hierdurch die Festlegung aller Hunde in der Stadt Ujest, in den Gemeinden Alt-Ujest und Niesdrowitz, sowie in den Gutsbezirken Schloß-Ujest und Alt-Ujest von heute ab auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an einer Leine gleich zu achten.

Freiumberlaufende Hunde werden sofort getödtet.

Ujest, den 6. September 1895.

Die Polizei-Verwaltung.
Tschanner.

Der Amtsvorsteher.
Tschanner.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schuck
		Weizen	Roggen	Gerste	Haser	Erbsen	Kartoffeln	Hen				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Gross-Strehlitz, am 4. Septbr. 1895	Höchst.	15 —	11 75	11 50	14 —	16 50	3 60	6 —	24 —	2 —	2 20	
	Niedrigst.	14 —	11 —	10 50	10 50	14 50	3 —	5 —	20 —	1 80	2 —	
Ujest, am 6. Septbr. 1895	Höchst.	14 50	11 50	11 50	11 50	— —	4 —	6 —	24 —	2 —	2 40	
	Niedrigst.	13 50	11 —	10 75	11 —	— —	3 50	5 —	20 —	1 80	— —	
Leishnig, am 8. Septbr. 1895	Höchst.	14 —	13 —	12 —	12 —	— —	4 50	6 —	20 —	2 20	2 40	
	Niedrigst.	13 50	12 50	11 —	11 —	— —	4 —	5 —	18 —	2 —	2 20	

— Anzeiger. —

Es wird den Beteiligten hierdurch zur Kenntniz gebracht, daß nach dem Beschlusse der Vertreter des Gesamt-Armenverbandes Sandowitz vom 29. August d. Js. zur Deckung der Armenunterstützungs Beiträge pro 1895/96 26% von der halben Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie von der ganzen Einkommen- füngirten Einkommen- und Gemeindesteuer zur Einziehung gelangen werden.

Jamadzki, den 4. September 1895.

Der Vorsitzende des Gesamtarmen-Verbands Sandowitz.
Dawellek.

W. Epstein, Gross-Strehlitz.

Großes Lager

eleganter Herren- & Knaben-Garderobe

unter Garantie für haltbare Stoffe und besten Sitz.

Die Preise sind der Güte entsprechend äußerst billig.

Bestellungen nach Maß binnen kürzester Zeit.

Schuhwaaren, Hüte, Wäsche, Tricotagen
in großer Auswahl vorrätzig.

Gr.-Strehlitz, Schönwald's Hôtel.

Donnerstag, den 12. September 1895

Elité-Soiree des Improvisators Guido Steinitz.

Alles Nähere Zettel und Programme.

Entree 1 Mark. Familienbillets 3 Personen 2.50 Mk.

Melasse

von sehr guter Qualität, die sich zu Viehfutterzwecken ganz vorzüglich eignet, hat preiswerth abzugeben

die Roswadzer Zuckersfabrik

in Roswadze bei Deschowitz D.-Schl.

Kretscham - Verpachtung.

Der in Kalinow an der Chaussee belegene Kretscham wird zur Uebernahme vom 1. Januar 1896 neu verpachtet. Sattler sind bevorzugt.

Pachtlustige wollen sich bei mir melden, wo sie die näheren Bedingungen erfahren.

Hirsch, Inspektor.

Flachwerk, Verblend- u. Mauerziegeln
Cementfalzziegeln, Drainröhren

— bis 10" lichte Weite, —
sowie

Formsteine (durchweg Prima-Qualität)

verkauft zu zeitgemäß billigen Preisen.

Die Ziegelei-Verwaltung

der Schimischower Aktienwerke in Suchau.

Um mit meinen Beständen von

Damen- und Mädchen-Regen-Mänteln u.

zu räumen, gebe ich dieselben zu sehr niedrigen Preisen ab.

Sachen aus voriger Saison

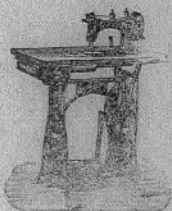
zum Umarbeiten geeignet, zu 2, 3 und 4 Mark.

W. Epstein.

$\frac{5}{4}$, $\frac{4}{4}$, sowie $\frac{3}{4}$ starke trockene kieferne Bretter
in 3 Meter Längen

giebt preiswerth ab

Die Brettmühlen-Verwaltung
der Schimischower Aktienwerke in Schimischow OS.



Officiere
anerkannt als die allerbeste
Original-Ringschiffchen-
Phönixschnellnähmaschine
mit stehendem Schiffchen
für 100 Mark.
Berliner Maschinen
für 48—50 Mk.

V. Kucharczyk,

Maschinenhandlung und Reparaturwerkstatt,
Suchbaldna b Groß-Strehlitz.



Ein Gewerbechein Nr. 4828

auf den Namen August Klar aus Wallisfurth
Kr. Glas lautend, ist verloren worden. Der
ehrliebe Finder wird gebeten, denselben an die
vorgenannte Adresse zurückzugeben.

Kalender für 1896

hält vorrätzig

G. Hübner, Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratentheil G. Hübner
Litho und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.

Nur mit dem **Bären**
ist

Inhoffen's
Victoria-

Melange

echt!



Anerkannt wohlschmedendster

und im Gebrauch billigster natürlicher

Bohnen-Kaffee

beim Kaiserlichen Patent-
amte geschützt.

P. H. Inhoffen, Bonn,
Hoflieferant Ihrer Majestät
der Kaiserin u. Königin Friedrich
Erste und grösste
Dampfkaffeebrennerei in Bonn.

Preise:

80, 85, 90, 95 und 100 Pfg.
per $\frac{1}{2}$ Pfd.-Packet.

Zu haben in
Groß-Strehlitz bei F. Freyhöfer,

Colonowka	"	Bruno Taschka.
Sogolin	"	J. Krebs,
	"	Max Hausdorf
	"	R. Ulitz,
Keltich	"	Ed. Neisse
	i. Z.	Johanna Nothmann,
Sandowitz	bei	Marcus Pinczower,
	"	Jacob Pick.